



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission

05.2052.02

An den Grossen Rat

Basel, 8. November 2006

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission
des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 05.2052.01 des Regierungsrates betreffend

Entwurf zu einem neuen Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz)

vom 4. Juli 2006

1. Ausgangslage

Das zurzeit geltende Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) stammt aus dem Jahr 1982. Es war zu Beginn nicht viel mehr als ein Hundesteuergesetz. Es wurde zwei Mal, 1992 und 2000, revidiert. Die zweite Revision war gekennzeichnet durch die Aufnahme von Vorschriften, welche das Halten von potentiell gefährlichen Hunden regeln. Auslöser für diese Regelungen waren Ereignisse mit derartigen Hunden, welche in Hamburg vorgefallen waren. Das Gesetz galt für die Schweiz als beispielhaft. Inzwischen sind zahlreiche weitere Ereignisse mit potentiell gefährlichen Hunden vorgefallen, die eine grosse Aufmerksamkeit in den Medien und in der Öffentlichkeit erregten. Besonders der Angriff von drei Pitbull-Terriern auf ein sechsjähriges Kind in Oberglatt/ZH im Dezember 2005, als dieses von den Hunden totgebissen wurde, hatte den Ruf nach schärferen gesetzlichen Massnahmen zur Folge.

Das baselstädtische Hundegesetz befand sich dabei schon in Revision, weil es materiell und systematisch nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprach. Der Entwurf für das total revidierte Hundegesetz wurde am 13. Dezember den Medien vorgestellt und das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet, welches bis am 15. März 2006 dauerte.

Am 4. Juni 2006 wurde der in der Folge des Vernehmlassungsverfahrens bereinigte Gesetzesentwurf vom Regierungsrat verabschiedet und am 7. Juli 2006 an die Mitglieder des Grossen Rates versandt.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 13.9.2006 den Ratschlag 06.2052.01 betreffend den Entwurf zu einem Gesetz betreffend das Halten von Hunden an die Gesundheits- und Sozialkommission zur Beratung überwiesen. Die Kommission hat den Gesetzesentwurf in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2006 beraten. An dieser Sitzung nahmen Regierungsrat Carlo Conti und Dr. Markus Spichtig, Kantonstierarzt Basel-Stadt, teil.

3. Erwägungen der Kommission

3.1. Allgemeines

Die Gesundheits- und Sozialkommission anerkennt die Gründe, welche zur Revision Anlass gegeben haben. Insbesondere begrüsst sie, dass zahlreiche Vorschriften, welche bisher nur auf Verordnungsebene erlassen worden waren, neu auf Gesetzesebene verankert werden. Völlig unbestritten waren verschiedene Neuerungen:

- Die Verpflichtung jeden Hundehalters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen (§2 Abs. 4)
- Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde (§3)
- Die Anwendung der Kriterien für das Halten von potentiell gefährlichen Hunden auf das Ausführen dieser Hunde (§11 Abs. 2)
- Die Möglichkeit für den Regierungsrat, gewisse Hunderassen zu verbieten (§14 Abs. 1)

- Die Möglichkeit, alle verhaltensauffällige Hunde den Vorschriften für potentiell gefährliche Hunde zu unterstellen (§15)
- Die Möglichkeit, einen Hund zu beschlagnahmen, wenn Gefahr im Verzug ist (§17 Abs. 3)
- Die Meldepflicht für Verletzungen durch Hunde (§20)

Die Kommission ist sich im Klaren, dass die meisten Bissverletzungen durch Hunde im häuslichen Rahmen erfolgen, und dass hierbei die Vorschriften für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde nur selten angewendet werden können. Sie ist sich im Klaren, dass auch mit dem neuen Gesetz keine Garantie geschaffen wird, dass Vorfälle mit potentiell gefährlichen Hunden in Zukunft vollständig verhindert werden können.

Die Kommission erwog gewisse Kriterien, welche erfüllt sein müssen, um einen Hund einer potentiell gefährlichen Rasse zu halten. Sie hielt sich ausführlich über Begriffe auf wie: „ungetrübter Leumund“ (§10) und „persönliche Reife“ (Erläuterungen zu §10). Obwohl ein gewisses Unbehagen darüber bestehen blieb, dass diese Begriffe wenig präzise definiert sind und sie subjektiv unterschiedlich ausgelegt werden können, ist sie von der Erläuterung von Regierung und Kantonstierarzt befriedigt, dass diese Kriterien nur im Einzelfall, bei Antrag auf das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes, angewendet werden müssen und dabei ja generell jeder Fall individuell abgeklärt werden muss.

3.2. Einzelne Bestimmungen, welche zu Diskussionen Anlass gaben:

3.2.1 §2 Grundsätze und Pflichten

„Hunde müssen so gehalten werden, dass weder Mensch noch Tier durch sie weder *belästigt* noch gefährdet werden“

Es wurde gefragt, wie die Belästigung durch Hunde definiert und sanktioniert werden soll und die Befürchtung geäussert, dass mit diesem Paragraphen möglichen Schikanen gegen Hundehalter die Türen geöffnet werden. Die Kommission hält fest, dass ihrer Auffassung nach natürlich die Sicherheit und das Wohlbefinden der Öffentlichkeit vor den Ansprüchen der Hundehalter kommen. Sie weist aber darauf hin, dass eine entsprechende Bestimmung bereits in §1 des aktuell geltenden Hundegesetzes aufgenommen worden war und bisher die Praxis des Veterinärarnamtes nicht zu Beanstandungen Anlass gegeben hat. Sie erwartet, dass hier keine Änderung der bewährten Praxis von Seiten des Veterinärarnamtes erfolgt.

3.2.2. §8 Definition der potentiell gefährlichen Hunderassen

Die Kommission erachtete es als ungeeignet, allein das äussere Erscheinungsbild zur Definition der potentiellen Gefährlichkeit eine Hunderasse heranzuziehen. Sie vermutet, dass die Formulierung des Regierungsrates das Ziel hatte, Hunde, welche nicht über einen Zucht- oder Herkunftsnachweis verfügen, auf Grund ihres Erscheinungsbildes einer potentiell gefährlichen Rasse zuzuordnen. Für diesen Zweck scheint der Kommission aber der Formulierungsvorschlag der Regierung wenig geeignet. Vielmehr kann die Formulierung der Regierung derart interpretiert werden, dass eine Rasse allein auf Grund ihres Aussehens potentiell gefährlich ist.

Nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt und dem Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements schlägt die Kommission folgende Änderung des §8 vor:

Vorschlag Regierungsrat	Vorschlag Gesundheits- und Sozialkommission
<p>§8 Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes oder aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefahrenpotential (wie z.B. Aggressionspotential) erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind auch Kreuzungen mit solchen Rassen.</p>	<p>§8 Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefahrenpotential (wie z.B. Aggressionspotential) erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassereinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.</p>

Mit der Formulierung der Kommission werden zwei Ziele erreicht: Die Definition, welche Hunderassen als potentiell gefährlich zu gelten haben, erfolgt unabhängig vom äusseren Erscheinungsbild. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die potentielle Gefährlichkeit einer Rasse auf das Verhalten der Hunde dieser Rasse beruht, denn dieses wird mit Berücksichtigung von Zucht, Abstammung und Erfahrungswerten beurteilt. Im Weiteren erlaubt es die vorgeschlagene Formulierung, einzelne Hunde nach kynologischen Kriterien einer Rasse zuzuordnen, auch wenn für das betreffende Tier kein Stammbaum oder andere Herkunftsbescheinigung beigebracht werden kann. Durch die eindeutige Feststellung, dass nicht nur rassereine Hunde erfasst werden, ist gewährleistet, dass auch bei unvollständigen Angaben über die Herkunft des betreffenden Tieres der §8 des Hundegesetzes angewendet werden kann.

3.2.3. §10 Bewilligungsvoraussetzungen und –erteilung

Unter lit. f) wird vom Regierungsrat vorgeschlagen, die Bewilligung zum Halten eines potentiell gefährlichen Hundes nur zu erteilen, wenn im selben Haushalt kein weiterer potentiell gefährlicher Hund im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten wird. Dies soll die Rudelbildung durch mehrere potentiell gefährliche Hunde verhindern. Die Kommission schlägt vor, das Gesetz in diesem Punkt zu verschärfen, und das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes nur dann zu genehmigen, wenn im selben Haushalt **kein** Hund im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten wird. Die Überlegung, welche dahinter steht, geht davon aus, dass Rudelbildung nicht nur unter Tieren gleicher oder ähnlicher Rasse erfolgen kann, sondern auch unter Tieren verschiedener Rasse. Es ist durchaus nicht auszuschliessen, dass das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes und z.B. eines Schäferhundes zum Auftreten eines Rudelverhaltens der beiden Tiere führt und somit eine deutliche Erhöhung des Gefahrenpotentials erfolgt.

Vorschlag Regierungsrat	Vorschlag Gesundheits- und Sozialkommission
§10 lit. f) wenn kein weiterer potentiell gefährlicher Hund im Alter von mehr als 12 Wochen im gleichen Haushalt gehalten wird.	§10 lit. f) wenn kein weiterer Hund im Alter von mehr als 12 Wochen im gleichen Haushalt gehalten wird.

3.2.4 §14 Verbot von potentiell gefährlichen Hunden / Hundeliste

Die Kommission kann sich der Argumentation anschliessen, dass das Verbot einer oder mehrerer Hunderassen nur eine vermeintliche Sicherheit ergeben würde. Jeder Hund kann bei entsprechender Erziehung potentiell gefährlich werden. Die Kommission wendet sich andererseits auch nicht dagegen, dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, das Halten, Einführen oder Züchten von bestimmten Rassen potentiell gefährlicher Hunde zu verbieten, wenn gewisse Entwicklungen unterbunden werden sollen.

Die Kommission unterstützt ebenfalls das Erstellen einer Liste potentiell gefährlicher Hunderassen. Sie regt an, dass sich Verwaltung und Regierung bemühen, die baselstädtische Rassenliste mit denjenigen anderer Kantone, besonders mit den Kantonen der Nordwestschweiz, zu koordinieren. Aktuell sind auf der Rassenliste Basel-Stadt folgende Rassen aufgeführt:

- Pitbull Terrier
- Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Stafforshire Terrier
- Rottweiler
- Dobermann
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino

4. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission empfiehlt mit 13 zu 0 Stimmen dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf in der von der Kommission bereinigten Form zuzustimmen.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 8. November 2006 verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Gesundheits- und Sozialkommission

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Macherel', written in a cursive style.

Philippe Macherel

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz)

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 05.2052.01 vom 4. Juli 2006 sowie den Bericht seiner Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) Nr. 05.2052.02 vom 8. November 2006, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz legt die Voraussetzungen fest, unter denen Hunde, insbesondere auch potentiell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden können und dürfen.

Grundsätze und Pflichten

§ 2. Hunde müssen so gehalten werden, dass weder Mensch noch Tier durch sie weder belästigt noch gefährdet werden.

² Die Hundehaltung hat den von der Tierschutzgesetzgebung und der Tierseuchengesetzgebung verlangten Anforderungen zu entsprechen.

³ Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und Boden sowie auf landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen verpflichtet.

⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die Versicherung für einen potentiell gefährlichen Hund muss die mit der Haltung eines solchen Hundes verbundenen besonderen Risiken sowohl betr. die Halterin oder den Halter als auch derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, ausdrücklich abdecken.

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

§ 3. Alle im Kanton Basel-Stadt gehaltenen Hunde sind mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

² Die Kennzeichnung neugeborener Hunde muss spätestens drei Monate nach der Geburt erfolgen.

Registrierungsstelle

§ 4. Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei welcher die anlässlich der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden sind. Diese erfasst die Daten und legt ein Register an.

² Der Zugang zur Datenbank ist nicht öffentlich. Hundehalterinnen und Hundehalter können die ihre Hunde betreffenden Daten abfragen.

³ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Handänderungen von Hunden und Adressänderungen der Registrierungsstelle innerhalb von 10 Tagen seit der erfolgten Änderung zu melden. Ebenso müssen sie den Tod eines Hundes innert 10 Tagen melden.

Hundesteuer

§ 5. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund ist eine jährliche Steuer zu entrichten.

² Die Steuerpflicht wird begründet:

- a) wenn der Hund ein Alter von drei Monaten erreicht
- b) wenn der Hund für länger als sechs Wochen im Kantonsgebiet gehalten werden soll.

³ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach Erreichen des gesetzlichen Mindestalters oder innert 10 Tagen nach dessen Anschaffung respektive nach Zuzug in den Kanton Basel-Stadt bei der zuständigen kantonalen Behörde anzumelden.

⁴ Die jährliche Steuer für in der Einwohnergemeinde Basel gehaltene Hunde beträgt CHF 160.--.

⁵ Die Gemeinden Riehen und Bettingen setzen die Höhe des Steuerbetrages selbst fest.

⁶ Die für in Riehen und Bettingen gehaltene Hunde erhobene Steuer wird, nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils, an die betreffende Gemeinde weitergeleitet.

⁷ Wird von einer Person oder in einem Haushalt oder in einem Betrieb mehr als ein Hund gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund die doppelte Steuer zu entrichten.

Erläss der Hundesteuer

§ 6. Keine Steuer muss bezahlt werden für

- a) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und des Militärs;
- b) Hunde, die zur Durchführung von bewilligten Tierversuchen gehalten werden;
- c) Hunde in Tierheimen, die bei einer neuen Halterin oder einem neuen Halter platziert werden sollen;
- d) Hunde, die sich nur vorübergehend und jährlich längstens sechs Wochen im Kantonsgebiet aufhalten und mittels Mikrochip oder mittels Tätowierung markiert sind.

² Die Steuer kann ganz oder teilweise erlassen werden

- a) für Blindenführhunde;
- b) aus sozialen Gründen und in Härtefällen.

Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle entscheidet über entsprechende Gesuche.

³ Für den erfolgreichen Besuch eines anerkannten Hunde-Erziehungskurses kann eine einmalige Reduktion der Hundesteuer pro Hund gewährt werden.

Halten von mehr als zwei Hunden, Bewilligungspflicht

§ 7. Wer mehr als zwei Hunde im Alter von mehr als 12 Wochen hält oder zu halten gedenkt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

II. POTENTIELL GEFÄHRLICHE HUNDE

Definition

§ 8. Als potentiell gefährliche Hunde gelten alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefahrenpotential (wie z.B. Aggressionspotential) erwartet werden muss. Mit eingeschlossen sind neben rassereinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.

Bewilligungspflicht

§ 9. Das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

² Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen. Dabei wird überprüft, ob die zukünftige Hundehalterin oder der zukünftige Hundehalter alle gemäss § 10 verlangten Voraussetzungen erfüllt, die zur Haltung eines solchen Hundes verlangt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen und -erteilung

§ 10. Die Bewilligung zum Halten eines potentiell gefährlichen Hundes wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Hundehalterin oder der Hundehalter erbringt den Nachweis der genügenden kynologischen Fachkenntnisse;
- b) sie bzw. er verfügt über einen ungetrübten Leumund und ist nicht wegen eines Deliktes vorbestraft, welches das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;
- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist mindestens 18 Jahre alt;
- d) es wurde ein Herkunftsnachweis des Hundes erbracht, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht oder einer Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und der Tierschutzgesetzgebung entspricht;
- e) es wurden keine offensichtlichen Verhaltensauffälligkeiten beim Hund festgestellt; werden solche festgestellt und wären alle anderen Voraussetzungen gegeben, kann die Bewilligung mit sichernden Auflagen verbunden werden;
- f) wenn kein weiterer Hund im Alter von mehr als 12 Wochen im gleichen Haushalt gehalten wird.

² Falls notwendig, können im Einzelfall mit der Bewilligungserteilung weitere Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Bewilligungsverweigerung

§ 11. Die Bewilligung wird verweigert, wenn eine der Voraussetzungen gemäss § 10 hievon nicht erfüllt ist und bzw. oder, wenn ein berechtigter und begründeter Verdacht besteht, dass die Anschaffung und Haltung des potentiell gefährlichen Hundes zur Vornahme oder Duldung unerlaubter oder widerrechtlicher Handlungen erfolgen soll.

² Personen, welchen die Erteilung einer Bewilligung wegen Nichterfüllens der Voraussetzungen von § 10 hievon verweigert würde, dürfen potentiell gefährliche Hunde auf Kantonsgebiet nicht ausführen.

Änderung in den persönlichen Verhältnissen

§ 12. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, so kann die Bewilligung zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes in Wiedererwägung gezogen werden.

Zuzug in den Kanton Basel-Stadt

§ 13. Für Personen, die beim Zuzug in den Kanton Basel-Stadt einen potentiell gefährlichen Hund halten, gilt Folgendes:

- a) Personen, die sich mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kanton niederlassen, müssen innerhalb von 10 Tagen eine Haltebewilligung beantragen;
- b) Kennt der Herkunftskanton ebenfalls eine Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde, kann auf die Bewilligung des Herkunftskantons abgestellt werden;
- c) Werden die Voraussetzungen gemäss § 10 hievor nicht vollumfänglich erfüllt, darf der Hund mit Bewilligung der zuständigen Stelle nur behalten werden, wenn:
 - der Hund schon längere Zeit gehalten wird;
 - die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.

Verbot von potentiell gefährlichen Hunden

§ 14. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Departementes den Import, die Zucht und/oder die Haltung von bestimmten Rassen potentiell gefährlicher Hunde für das ganze Kantonsgebiet zu verbieten.

² Der Regierungsrat erstellt auf Antrag des zuständigen Departementes eine Liste der als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen und deren Kreuzungen.

III. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Andere verhaltensauffällige Hunde

§ 15. Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle kann im Einzelfall die Vorschriften über das Halten potentiell gefährlicher Hunde auch für andere verhaltensauffällige Hunde zur Anwendung bringen, die ein der Situation nicht angemessenes oder ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen.

Entlaufene, zugelaufene oder herrenlose Hunde

§ 16. Der Regierungsrat bezeichnet die Tierfundmeldestelle gemäss Art. 720a ZGB.

² Entlaufene und/oder zugelaufene sowie herrenlose Hunde sind möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen dieser Stelle zu melden.

Massnahmen

§ 17. zeigt ein Hund Verhaltensauffälligkeiten, entscheidet die vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Stelle über die zu treffenden Massnahmen.

² Als Massnahmen können einzeln oder kumulativ angeordnet werden:

- a) Unterstellung des Hundes unter temporäre Beobachtung
- b) Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters zum Besuche einer Verhaltenstherapie mit dem Hund;
- c) Durchführung eines Verhaltenstestes mit dem Hund;
- d) Bezeichnung bzw. Festlegung von Personen, welche den Hund ausführen dürfen;
- e) Verpflichtung zum Anlegen eines völlig sichernden Maulkorbes ausserhalb privater Wohnräume;
- f) Verpflichtung, den Hund immer an der Leine zu führen;
- g) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden und einzusetzen;
- h) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung;
- i) Einschläferung des Hundes.

³ Ist Gefahr im Verzuge oder besteht sonst wie dringender und begründeter Verdacht, dass von einem potentiell gefährlichen Hund oder einem anderen in seinem Verhalten auffälligen Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht, kann dieser zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmt und an einem sicheren Ort in Obhut gegeben werden. Die Kosten für die Unterbringung des Hundes gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters.

⁴ Weitere Massnahmen im Einzelfall werden vorbehalten.

Verbot des Haltens oder Ausführens eines Hundes

§ 18. Hat die zuständige Stelle Grund zur Annahme, dass eine Person den Pflichten einer korrekten Hundehaltung bzw. den Pflichten des korrekten Ausführens von Hunden nicht nachkommen wird bzw. kann oder ihre Pflichten in grober Weise verletzt, kann sie einzeln oder kumulativ

- a) dieser Person das Halten von Hunden generell verbieten;
- b) dieser Person das Ausführen von Hunden generell verbieten.

Diensthunde

§ 19. Das Halten von Diensthunden der Polizei und des Grenzwachtkorps ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die gemäss § 17 hievorgesehenen Massnahmen gelten sinngemäss auch für diese Hunde.

Meldepflicht

§ 20. Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Polizeiorgane, Zollorgane und Hundeausbildende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a) Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat;
- b) Anzeichen eines ausgeprägten Aggressionsverhaltens zeigt.

² Die zuständige Stelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

³ Geht eine Meldung ein, so überprüft die zuständige Stelle den Sachverhalt. Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund verhaltensauffällig ist, insbesondere ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten zeigt, sind Massnahmen gemäss den §§ 17 und 18 hievord anzuordnen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Vollzugserlasse werden nach den Bestimmungen des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜstG) bestraft.

Ausführungsbestimmungen

§ 22. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23. Mit dem Erlass dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend das Halten von Hunden vom 21. Januar 1982 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 24. Das Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.